

# RS Vwgh 1999/2/17 98/12/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1999

## Index

L20019 Personalvertretung Wien

## Norm

LPVG Wr 1985 §35 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/12/0183

## Rechtssatz

Die Rechtsform der Umsetzung der Dienstfreistellung nach § 35 Abs. 5 Wr LPVG 1985 durch den Dienstgeber richtet sich im Verhältnis gegenüber dem betroffenen Bediensteten nach der Rechtsnatur seines Dienstverhältnisses. Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat sie daher gegenüber dem beamteten Personalvertreter durch Bescheid der Dienstbehörde zu erfolgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120127.X10

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)